

RS Vwgh 1986/3/17 84/15/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1986

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §19 Abs1;

Rechtssatz

Unternehmerinitiative entfaltet, wer auf das betriebliche Geschehen Einfluß nehmen kann. Dazu genügt das einem Gesellschafter zustehende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150113.X03

Im RIS seit

17.03.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at